Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3703

27. 02. 80

Sachgebiet 204

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

A. Problem

Das datenschutzrechtliche System in der Bundesrepublik Deutschland setzt sich — neben den landesrechtlichen Regelungen — aus den Normen des Bundesdatenschutzgesetzes und den bereichsspezifischen Vorschriften zusammen. Gesetzentwürfe mit entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen sind auf mannigfaltigen Gebieten, z. B. der Sozialverwaltung, des Meldewesens oder der Statistik in dieser Legislaturperiode bereits eingebracht worden. Das Bundesdatenschutzgesetz hat sich in den zwei Jahren seiner Anwendung seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1978 grundsätzlich bewährt; es erscheinen nunmehr einige Korrekturen geboten, die den Schutz des Bürgers noch weiter verbessern können.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf sollen im wesentlichen folgende Verbesserungen erreicht werden:

— Einführung eines verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruchs,

— Abschaffung der Entgeltlichkeit der Auskunftserteilung an den betroffenen Bürger,

— Konkretisierung des Tatbestandes der Datenübermittlung im öffentlichen Bereich,

— Verbesserung der Position der Kontrollorgane (interne Datenschutzbeauftragte, Bundesbeauftragter für den Datenschutz).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

voraussichtlich keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundesdatenschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogene Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Die Vorschrift in der bisherigen Fassung wird Absatz 1,
   b) die Vorschrift erhält einen neuen Absatz 2 mit folgender Fassung:
   „(2) Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige automatische Datenverarbeitung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm die speichernde Stelle den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen."

2. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Die Vorschrift in der bisherigen Fassung wird Absatz 1,
   b) die Vorschrift erhält einen neuen Absatz 2 mit folgender Fassung:
   „(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden."

4. § 13 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt,
   b) Satz 2 erhält eine neue Nummer 3 mit folgender Fassung:
   „3. über den geplanten Aufbau personenbezogener automatisierter Informationssysteme Nachricht zu geben."

6. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird aufgehoben,
   b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. § 28 Abs. 3 erhält folgenden Satz 4:
   „Ist er Arbeitnehmer (§ 5 des Betriebsverfassungsgesetzes) und sind ihm neben seiner Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz keine weiteren Aufgaben übertragen, finden auf seine Kündigung die Kündigungsbestimmungen zugunsten der Mitglieder des Betriebsrates sinngemäß Anwendung."

8. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Abschnittes. Sie hat den Beauftragten für den Datenschutz zu unterstützen, wenn er sich an sie wendet (§ 29 Abs. 1 Satz 2)."

9. § 34 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird aufgehoben,
   b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Vorschrift erhält eine neue Nummer 1 mit folgender Fassung:
   „1. entgegen § 11 Abs. 2 die ihm übermittelten Daten nicht nur für den Zweck verwendet, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.",
   b) die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

Artikel 2

Datenschutzgebührenordnung

Die Datenschutzgebührenordnung (DSGebO) vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3153) wird aufgehoben.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1980

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundesdatenschutzgesetz ist ein wichtiger Schritt zur Lösung des Konflikts zwischen Informationsbedürfnis von Staat und Gesellschaft einerseits und dem Anspruch des einzelnen auf Respektierung seiner Privatsphäre andererseits. Es ist damit eine erste Antwort auf die Gefährdung der Privatsphäre durch die technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.

Es ist aber auch geboten, das Datenschutzrecht durch bereichsspezifische Datenschutzregelungen zu ergänzen. Bereichsspezifischer Datenschutz kann den Besonderheiten bestimmter sozialer Verhältnisse Rechnung tragen und somit eine wirksame sozialadäquate Sicherung der Freiheitssphäre des einzelnen bewirken. Bereichsspezifische Vorschriften werden für vordringlich gehalten auf den Gebieten der Sozialverwaltung, der Finanzverwaltung, der Sicherheitsbehörden, des Meldewesens, der Statistik, des Gesundheits- und Kreditwesens.

Das Datenschutzsystem in der Bundesrepublik Deutschland setzt sich also — neben den landesrechtlichen Regelungen — aus den Normen des Bundesdatenschutzgesetzes und den bereichsspezifischen Vorschriften zusammen. Dabei kommt dem Bundesdatenschutzgesetz eine besondere, richtungweisende Funktion zu. Neben seinem Charakter als Auffanggesetz, das eingreift, wenn bereichsspezifische Datenschutzvorschriften nicht zur Anwendung kommen, prägt es das Wesen des Datenschutzes schlechthin. In ihm äußert sich das Verständnis der Rechtsgemeinschaft von einer Schutzbewehrung, die Ausstrahlungswirkung auch auf den gesamten bereichsspezifischen Datenschutz hat. Nicht zuletzt deshalb erscheint es notwendig, Verbesserungen des Bundesdatenschutzgesetzes zugunsten der Bürger ohne Zögern vorzunehmen, sobald sich Schwachstellen oder Regelungsdefizite erweisen.

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes kann festgestellt werden, daß sich die Konzeption des Gesetzes bewährt hat. Gleichwohl erscheinen Korrekturen geboten, die dem Bürger das Gefühl der Sicherheit erhalten sollen, das mit der Verabschiedung des Gesetzes geweckt wurde. Mit der Einführung eines verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruches, einer Abschaffung der Entgeltlichkeit der Auskunftserteilung oder der Konkretisierung des Tatbestandes der Datenübermittlung im öffentlichen Bereich soll dieses unmittelbar ebenso geschehen wie mittelbar durch die Verbesserung der Position der Kontrollorgane in Form eines verbesserten Kündigungsschutzes bestimmter interner Datenschutzbeauftragter oder der Funktionsstärkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1 — § 4

Die vorhandenen Schadensersatzansprüche, die den Beweis des Verschuldens des Schädigers voraussetzen, reichen nicht aus. Bei der Kompliziertheit der Materie und angesichts der Schwierigkeit, die Vorgänge bei der Datenverarbeitung nicht nur im automatisierten Bereich zu rekonstruieren, dürfte dieser Beweis dem Bürger in der Regel nicht gelingen.

Zu Nummer 2 — § 7

Der Wegfall der Regelung, wonach auf dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse nicht die materiellen Vorschriften des 2., sondern des 3. Abschnittes Anwendung finden, stellt eine Vereinfachung der Gesetzesanwendung dar. Es wird auf diese Weise vermieden, daß Bundesbehörden in diesen Fällen sonst nur für die nicht-öffentlichen Bereiche geltende Vorschriften anwenden müssen.

Zu Nummern 3 und 10 — §§ 11 und 42

Diese Regelungen dienen der weiteren Vertiefung des Zweckbestimmungsprinzips.

Zu Nummern 4, 6 und 9 — §§ 13, 26, 34

Das Auskunftsrecht gehört zu den grundlegenden Datenschutzrechten des Bürgers. Erst über die Auskunft wird er in die Lage versetzt, von seinen weiteren Rechten gegen unrichtige oder unzulässige Datenverarbeitung Gebrauch zu machen. Für die Erhebung eines Entgelts besteht um so weniger Anlaß, als die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Belastung der speichernden Stellen durch Auskunftsersuchen gering ist. Auf die Erhebung einer Gebühr muß sowohl im öffentlichen Bereich als auch grundsätzlich im privaten Bereich verzichtet werden.

Zu Nummer 5 — § 19

Durch diese Vorschrift soll der Informationsstand des Bundesbeauftragten für den Datenschutz verbessert und damit seine Stellung gestärkt werden.

Zu Nummer 7 — § 28

Die Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz gegenüber der Unternehmensleitung ist durch Absatz 3 Satz 2 und 3 der Vorschrift (Weisungsfreiheit, Benachteiligungsverbot) schon stark ausgebildet. Sie wird durch eine neue Kündigungsschutzvorschrift in Absatz 3 Satz 4, wie sie für Betriebsratsmitglieder gilt (§ 103 des Betriebsverfassungsgesetzes, §§ 15, 16 des Kündigungsschutzgesetzes) weiter verstärkt.

Zu Nummer 8 — § 30

Diese Vorschrift wird der Parallelvorschrift im 4. Abschnitt (§ 40) angepaßt, wonach die Aufsichtsbehörde nicht nur auf Anrufung durch den Betroffenen einschreiten darf (sog. Anlaßaufsicht), sondern auch von amtswegen tätig werden kann. Dadurch wird die Datenschutzkontrolle im nicht-öffentlichen Bereich verschärft.

Artikel 2

Die Aufhebung der Datenschutzgebührenordnung ist die Folge der Aufhebung der Gebührenpflicht für die Auskunftserteilung im öffentlichen Bereich durch Artikel 1 Nr. 4 (§ 13).